

BVGer E-4679/2018 vom 31. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4679_2018

FR: TAF E-4679/2018 du 31 janvier 2020

IT: TAF E-4679/2018 del 31 gennaio 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Vorab ist auf die auf Beschwerdeebene erhobenen formellen Rügen einzugehen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 3.3

Die in der Beschwerde erhobene Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht wurde mit Zwischenverfügung vom 29. August 2018 behandelt. Darauf kann verwiesen werden und es ist an dieser Stelle nicht weiter darauf einzugehen.

E. 3.4

Soweit in der Beschwerde unter dem Titel Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird, das SEM habe nicht erwähnt und gewürdigt, dass der Beschwerdeführer von den syrischen Behörden aufgefordert worden sei, als Spitzel zu arbeiten, handelt es sich dabei nicht um eine formelle Frage, sondern geht es dabei um die rechtliche Würdigung des Sachverhalts, die in Erwägung 5 ff. erfolgt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt diesbezüglich nicht vor.

E. 3.5

In der Beschwerdeschrift wird in der Tatsache, dass die Anhörung erst ein Jahr nach Einreichung des Asylgesuchs stattgefunden hat und zwischen der ersten und der ergänzenden Anhörung fünf Monate gelegen haben, eine Verletzung der Abklärungspflicht erkannt. Hierzu ist festzuhalten, dass sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör keine zeitlichen Vorgaben für die Vorinstanz ergeben.

E. 3.6

Die Abklärungspflicht wird weiter auch deshalb als verletzt erachtet, da die Vorinstanz nur eine verkürzte BzP mit dem Beschwerdeführer 1 durchgeführt habe. Dazu ist festzustellen, dass seine BzP 90 Minuten gedauert hat und diese damit nicht als stark verkürzt zu erachten ist. Zudem wurde ihm nach der ersten Frage zu seinen Gesuchsgründen die Frage gestellt, ob er alle Gründe genannt habe, weswegen er sein Heimatland verlassen habe, welche er bejaht hat. Damit wurde ihm ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu seinen Asylgründen

zu äussern. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Gesuchstellenden grundsätzlich bei der Anhörung nach Art. 29 AsylG, welche als wichtigste Grundlage für den Entscheid im Asylverfahren bezeichnet werden kann, die Möglichkeit erhalten, ihr Gesuch ausführlich zu begründen und sich umfassend zu den Asylgründen zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.5).

E. 3.7

Bei der Anhörung der Beschwerdeführerin 2 sei sodann keine Mittagspause, sondern vor der Rückübersetzung eine lediglich 15-minütige Pause gemacht worden. Diese Vorgehensweise ist bei einer gesamten Dauer der Anhörung von vorliegend drei Stunden und 45 Minuten nicht zu beanstanden. Insoweit vorgebracht wurde, es habe sich dabei um die einzige Pause bei den Anhörungen der Beschwerdeführenden gehandelt, trifft dies nicht zu, denn nach der Anhörung der Beschwerdeführerin 2, die um 13.45 Uhr beendet war, erfolgte eine Pause von 30 Minuten bevor die Anhörung der Beschwerdeführerin 3 um 14.15 Uhr begann. Es ist nicht erkennbar und wird auch nicht dargetan, worin der Nachteil für die Beschwerdeführenden bestanden haben soll, dass die Beschwerdeführerin 2 vor dem Beschwerdeführer 1 angehört worden ist. Es ist zwar aktenkundig, dass die Anhörung des Beschwerdeführers 1 am Nachmittag um 15.00 Uhr begonnen und unter einem gewissen Zeitdruck stattgefunden hat, indes wurde der Beschwerdeführer 1 wohl auch aus diesem Grund ein zweites Mal angehört. Was die Rüge betrifft, die Deutschkenntnisse des Dolmetschers seien mangelhaft gewesen, ist festzustellen, dass bei den Anhörungen der Beschwerdeführerin 2 und dem Beschwerdeführer 1 am 27. Januar 2017 nicht derselbe Dolmetscher übersetzte. Die Problematik betraf den Dolmetscher, welcher bei der ersten Anhörung des Beschwerdeführers 1 und der Anhörung der Beschwerdeführerin 3 zuständig war. Im Protokoll der Anhörung des Beschwerdeführers 1 gibt es gewisse Hinweise für sprachliche Probleme. Dies wird bei der inhaltlichen Würdigung berücksichtigt. An der ergänzenden Anhörung des Beschwerdeführers 1 am 26. Juni 2017 übersetzte ein anderer Dolmetscher. Im Protokoll der Zweitanhörung finden sich keine Hinweise für sprachliche Verständigungsschwierigkeiten. Eine Verletzung der Abklärungspflicht liegt nach dem Gesagten nicht vor, der Sachverhalt wurde hinreichend festgestellt.

E. 3.8

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Begehren ist abzuweisen.

E. 4.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, weshalb deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Zur Begründung hielt sie im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer 1 habe sich widersprüchlich zu den beiden Haftzeiten geäußert (je zwei Stunden an der BzP, mehrere Tage bei der zweiten Inhaftierung an der Anhörung). Die Schilderung der ersten Verhaftung sei sodann unterschiedlich ausgefallen. Die Erlebnisse um seine Haftaufenthalte habe er insgesamt wenig anschaulich und kaum persönlich geprägt dargelegt. Die Teilnahme an Demonstrationen habe er an der BzP nicht erwähnt, obwohl er nach politischen Tätigkeiten gefragt worden sei. Darüber hinaus habe er sich nicht hinreichend dazu geäußert. Es sei zweifelhaft, ob er tatsächlich je in dem von ihm angegebenen Masse an den in Syrien seit Januar 2011 stattfindenden Demonstrationen teilgenommen habe. Dass der

Beschwerdeführer 1 festgenommen worden sei, weil er (...) teilgenommen habe, sei kein ausreichender Verfolgungsgrund, zumal gemäss seinen Angaben eine Vielzahl von Personen daran teilgenommen habe. Insgesamt sei von der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers 1 auszugehen. Aufgrund dessen erschienen die Ausführungen der Beschwerdeführerin 2 bereits in zweifelhaftem Licht. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin 2 seien im Zusammenhang mit der Anzahl von Hausbesuchen der Behörden (zweimal oder viermal) ebenso widersprüchlich wie die Anzahl der Inhaftierungen (einmal respektive zweimal). Widersprüchlich habe sie sich auch in Bezug auf die Ausreise geäußert, indem sie an der BzP den (...) 2012 angegeben habe, um an der Anhörung zu erklären, ihre Probleme hätten im Jahr 2013 begonnen. An der Erstbefragung habe sie ausgesagt, sie sei nur knapp einen Monat in I. _____ gewesen, an der Anhörung hingegen ausgeführt, die Probleme hätten fünf Monate nach ihrer Übersiedlung begonnen, was die Probleme an diesem Ort als zweifelhaft erscheinen lasse. Dieser Eindruck werde durch ihre vagen Angaben zur angeblichen Bedrohungssituation verstärkt. Die Beschwerdeführerin 2 vermöge aufgrund der Widersprüche in ihren Aussagen die Angaben ihres Ehemannes nicht als glaubhaft erscheinen zu lassen. Die eingereichten Beweismittel vermöchten an der vorgenommenen Einschätzung nichts zu ändern.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, die Beschwerdeführenden hätten glaubhaft ausgesagt. Insofern dem Beschwerdeführer 1 vorgeworfen worden sei, er habe widersprüchlich ausgesagt, gelte es zu berücksichtigen, dass seine Anhörung (Anmerkung des Gerichts: die erste Anhörung) unter Zeitdruck stattgefunden und es Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher gegeben habe. Es verletze den Grundsatz von Treu und Glauben, dass das SEM die Aussagen bei der Anhörung als zu wenig detailliert bezeichne, obwohl aktenkundig sei, dass der Dolmetscher mangelhafte Deutschkenntnisse gehabt habe. Betreffend die angeblich unterschiedlichen Angaben des Beschwerdeführers 1, als er bei der ersten Inhaftierung niedergeschlagen worden sei, gehe aus seinen Aussagen hervor, dass er bei beiden Anhörungen die Foltermethode Falaka geschildert habe. Er habe übereinstimmend ausgesagt, er sei mit einem Holzstock auf die Füße geschlagen worden, als er auf dem Stuhl gesessen sei. Das SEM verwechsle das Niederschlagen beim Hinunterführen zur Zelle mit der Falaka. Der angebliche Widerspruch sei vom SEM konstruiert. Der Befragter hätte den Beschwerdeführer 1 auf den angeblichen Widerspruch ansprechen müssen, der sich so hätte klären lassen. Der Beschwerdeführer 1 habe seitenlang detaillierte Schilderungen gemacht, weshalb es nicht angehe, dass ihm ein kleines Detail, welches er bei der ergänzenden Anhörung nicht mehr erwähnt habe, als entscheiderelevanten Fehler vorgehalten werde. Der Beschwerdeführer 1 habe seitenlang in freier Rede über die Inhaftierung gesprochen. Die Behauptung des SEM, der Beschwerdeführer 1 habe den Moment der ersten Verhaftung auffällig kurz dargelegt und diese Schilderung in der ergänzenden Anhörung nicht vertiefen können, sei tatsachenwidrig und willkürlich. Es falle auf, dass das SEM nur eine Frage zur Verhaftung gestellt habe und den Beschwerdeführer 1 dabei ausführlich über die Inhaftierung habe sprechen lassen. Es sei offensichtlich, dass dabei die Fragestellung nicht präzise gewesen sei. Der Beschwerdeführer 1 habe seine Inhaftierung mit diversen Realkennzeichen geschildert und auch seine Befragter beschreiben können. Was die Aussagen der Beschwerdeführerin 2 betreffe, habe sie angegeben, sie sei zweimal festgehalten worden. Dass sie ausgeführt haben solle, die Behörden seien viermal bei ihnen zu Hause eingedrungen, sei tatsachenwidrig. Bei der Frage an der BzP, ob sie jemals inhaftiert worden sei, habe sie die

Verhaftung geschildert, die zwei Tage gedauert habe, damit aber nicht gesagt, sie sei sonst nie verhaftet worden. Ihre Antwort «(...) 2012» auf die Frage nach dem Zeitpunkt ihrer Ausreise habe sich an der BzP auf die Reise nach I. _____ bezogen. Der Beschwerdeführer 1 sei in Syrien politisch aktiv gewesen. Da er keine Informationen geliefert habe, habe ihm eine erneute Verhaftung gedroht. Die Beschwerdeführerin 2 sei deswegen ebenfalls verhaftet worden. Die Beschwerdeführenden hätten daher begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung. Die YPG (Yekîneyên Parastina Gel; Volksverteidigungseinheiten) habe versucht, die Beschwerdeführenden zu zwangsrekrutieren. Sie seien bedroht worden, falls sie sich weigerten, sich der YPG anzuschliessen. Schliesslich habe der Beschwerdeführer 1 eine politische, oppositionelle Haltung, die er öffentlich bekunde, indem er an regimekritischen Demonstrationen teilnehme. Die Beschwerdeführenden hätten die Schwelle der Exponiertheit überschritten.

E. 5.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.2

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen eines Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung ist eine, die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVG 2015/3 E. 6.5.1 sowie BVG 2013/11 E. 5.1).

E. 5.3

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Asylgesuche der Beschwerdeführenden im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat.

E. 5.3.1

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des Beschwerdeführers 1 zu seiner Teilnahme an Demonstrationen als nachgeschoben, weil er diese anlässlich der Erstbefragung nicht

erwähnt hatte. Sie zweifelte deshalb daran, dass er tatsächlich im von ihm angegebenen Ausmass an den Demonstrationen teilgenommen hat, insbesondere da er nicht habe angeben können, wie er sich für die Teilnahme entschieden habe. Zudem seien auch seine Ausführungen über den Verlauf seiner ersten Demonstration äusserst vage sowie die Angaben zu besonders schlimmen Eindrücken und persönlichen Problemen sehr spärlich gewesen. Es ist dazu zu bemerken, dass die Angaben des Beschwerdeführers 1 zu seiner Teilnahme an Demonstrationen in der Tat sehr allgemein gehalten sind und den Eindruck erwecken, als berichte er davon lediglich als nicht direkt betroffener Beobachter. Das Gericht schliesst sich daher den Erwägungen der Vorinstanz an und erachtet eine regelmässige Teilnahme des Beschwerdeführers 1 an regimekritischen Demonstrationen als nicht glaubhaft.

E. 5.3.2

Was die Inhaftierungen des Beschwerdeführers 1 betrifft, ist festzustellen, dass bezüglich der Dauer der Haft Ungereimtheiten bestehen bleiben (je zwei Stunden [BzP], erste Verhaftung drei Stunden und drei Tage bei der zweiten Verhaftung [Anhörungen]). Die Erwägungen der Vorinstanz, wonach die Schilderungen der Erlebnisse des Beschwerdeführers 1 wenig anschaulich und kaum persönlich geprägt seien, vermögen indes nicht zu überzeugen. Nach Ansicht des Gerichts sind die Ausführungen des Beschwerdeführers 1 zu seinen Mitnahmen und Inhaftierungen in beiden Anhörungen übereinstimmend, substantiiert und mit zahlreichen Realkennzeichen versehen und damit als glaubhaft zu beurteilen. Damit erachtet es das Gericht als erstellt, dass der Beschwerdeführer 1 im (...) 2012 zweimal vom syrischen Regime inhaftiert und dabei aufgefordert wurde, als Informant tätig zu sein. Die in der Haft erlittenen Misshandlungen befindet das Gericht als glaubhaft. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer 1 explizit als Informant hätte tätig werden sollen, erscheint es plausibel, dass er, wie vorgebracht, zweimal bei sich zu Hause gesucht worden ist. Dass er danach aber weiterhin intensiv gesucht worden sein soll, was insbesondere die Beschwerdeführerin 2 vorbringt, und er bis zum heutigen Zeitpunkt gesucht werde, was in der Beschwerde geltend gemacht wird, erscheint als wenig wahrscheinlich. Der Beschwerdeführer 1 gab an, das Regime habe zu jener Zeit unter Druck gestanden. Er vermutete, dass «sie» wahrscheinlich noch ein- bis zweimal vorbeigekommen wären, aber keine Zeit gehabt hätten, sich die ganze Zeit mit ihm zu beschäftigen (SEM-Akte A46/14 F49). Der Beschwerdeführer 1 glaubt damit offenbar auch selbst nicht, dass nach ihm bis zu seiner Ausreise gezielt gesucht worden ist. Dies schlug sich letztlich auch in seinem Verhalten nieder, Syrien nicht zeitnah zum Erlebten, sondern erst im (...) 2012, mithin sechs Monate nach seiner Freilassung im (...) 2012 zu verlassen. Gemäss seinen Angaben habe er während dieser Zeit zudem weiterhin an Demonstrationen teilgenommen (SEM-Akte A41/14 F32), was aber nicht dem Verhalten einer Person entspricht, die selbst in absehbarer Zukunft und mit grosser Wahrscheinlichkeit asylrelevante Nachteile befürchtet.

E. 5.3.3

Zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin 2 hielt die Vorinstanz fest, diese seien mit einer Reihe von Widersprüchen behaftet. Wichtige Angaben hätten bei ihrer ersten Aussage gefehlt, weshalb davon auszugehen sei, dass sie aus asyltaktischen Gründen versuche, die Vorbringen nachträglich zu steigern. Nachdem sich eine intensive und gezielt gegen den Beschwerdeführer 1 gerichtete Suche nach seiner letzten Freilassung als nicht plausibel erwiesen hat, sind den Bedrohungen und Inhaftierungen der Beschwerdeführerin 2 im

geltend gemachten Ausmass die Grundlage entzogen. Ihre in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorbringen werden deshalb auch vom Gericht als nicht glaubhaft beurteilt.

E. 5.3.4

Mit der Vorinstanz ist ferner festzustellen, dass die Angaben der Beschwerdeführerin 2 zur Ausreise aus Syrien in der BzP nicht mit denjenigen anlässlich der Anhörung übereinstimmen. Die Beschwerdeführerin 3 machte dazu wiederum andere Angaben. Die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 waren nicht in der Lage, diese Widersprüche aufzulösen. Bei der Beurteilung der vorgebrachten Bedrohungen und Verfolgung in I. _____ fällt insbesondere ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 an der BzP beide angaben, sie seien nur kurz in I. _____ geblieben (weniger als einen Monat: A10/12 Ziff. 5.02; 2 Tage: A14/11 Ziff. 5.02). Da zudem die Angaben zu den Erlebnissen in I. _____, wie von der Vorinstanz zur Recht festgestellt, lediglich vage und allgemein geblieben sind, gelangt das Gericht ebenfalls zur Einschätzung, dass die von den Beschwerdeführerinnen 2 und 3 vorgebrachten Bedrohungen in I. _____ nicht glaubhaft gemacht werden konnten.

E. 6

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden aufgrund der glaubhaft gemachten Vorbringen und des dadurch erstellten Sachverhalts begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG haben.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie aus einem dort aufgeführten Motiv Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5; 2010/44 E. 3.4, Urteil des BVGer E-7430/2015 vom 20. November 2017 E. 5.7.1). Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Zudem muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte Person über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt (vgl. BVGE 2011/51 E. 6 S. 1016 f.; 2008/4 E. 5.2 S. 37, m.w.H.).

E. 6.3

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 und Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3 und 5.7.2 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert]). Darin bezog sich das Gericht auf eine Vielzahl von Berichten, die belegen, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

E. 6.4

Individuell gezielte, von asylrechtlich relevanter Verfolgungsmotivation getragene Nachteile sind dann anzuerkennen, wenn eine Person nicht lediglich den gleichen Risiken und Einschränkungen wie die gesamte Bevölkerung ihres Heimatstaates ausgesetzt ist, und somit von den Ereignissen nicht lediglich "reflexartig", im Sinne ungezielter "Nebenfolgen" des Krieges oder Bürgerkrieges, betroffen ist, sondern als individuelle Person im klassischen Sinn wegen ihrer politischen Anschauung, ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder einem anderen relevanten Grund in asylrechtlich relevanter Intensität belangt wird (vgl. BVGE 2013/21 E. 8.3, EMARK 1998 Nr. 17 E. 4c bb).

E. 6.5.1

Wie vorstehend (E. 5.3.1) festgestellt, erachtet es das Gericht nicht als glaubhaft, dass der Beschwerdeführer 1 wiederholt und über einen langen Zeitraum an regimekritischen Demonstrationen teilgenommen hat. Es ist daher aufgrund seiner Schilderungen zu schliessen, dass er seitens des syrischen Regimes nicht als Oppositioneller betrachtet wurde und das Regime kein gezieltes Verfolgungsinteresse an ihm hatte. Er wurde demnach vielmehr zufällig, als einer jener Teilnehmer (...), von dem es gelang, ein Foto zu machen, ausgewählt, um dem Regime Informationen zu liefern. Im Moment seiner Festnahme lag denn auch keines der in Art. 3 AsylG verankerten Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) vor, sondern der zuständige Befehlshaber wollte den Beschwerdeführer als Informant gewinnen.

E. 6.5.2

Allein aufgrund des Versuchs, den Beschwerdeführer 1 für Spitzeltätigkeiten zu gewinnen, kann in einer Gesamtbetrachtung vorliegend nicht auf ein Interesse des Regimes an Verfolgungsmassnahmen gegen den Beschwerdeführer 1 geschlossen werden, zumal nicht von einer oppositionellen Tätigkeit des Beschwerdeführers 1 auszugehen ist. Da der Beschwerdeführer 1 nie negativ aufgefallen ist und er von Seiten des Regimes nicht als Oppositioneller betrachtet wird, ist das Vorliegen konkreter Indizien für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch das syrische Regime im Sinne der Rechtsprechung zu verneinen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2 sowie BVGE 2011/50 E. 3.1.1). Dasselbe gilt für die Beschwerdeführenden 2-6.

E. 6.5.3

Auf Beschwerdeebene wurde das Dokument «Beschluss des K. _____» datierend vom (...) 2013 eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben aber weder dargelegt, worum es sich dabei konkret handelt, noch was sie damit beweisen möchten. Aus dem Dokument selbst beziehungsweise dessen Übersetzung lässt sich nichts Klärendes ersehen. Hinzu kommt, dass das angeblich über einen syrischen Anwalt erhältlich gemachte Dokument lediglich in Kopie eingereicht wurde, welcher per se nur geringer Beweiswert zukommen kann. Solche Dokumente sind zudem leicht fälschbar und käuflich erwerbbar. Da es kommentarlos eingereicht wurde, ohne es in den Kontext der Erlebnisse der Beschwerdeführenden zu stellen, bestehen an dessen Echtheit grosse Zweifel.

E. 6.6

Die Beschwerdeführerin 2 brachte vor, die YPG habe sie und ihre Töchter zur Mitarbeit verpflichten wollen. Dazu ist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine (Zwangs-)rekrutierung durch die YPG nicht zur Anerkennung als Flüchtling führen würde (vgl. zum Ganzen der als Referenzurteil publizierte Entscheid des BVGer D-5329/2014 vom 23. Juni 2015). Es ist daher ungeachtet des in E. 5.3.4 Gesagten festzustellen, dass allfällige Anwerbungsversuche seitens der YPG keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen darstellen.

E. 6.7

Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1; 2009/28 E. 7.1). Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, der Beschwerdeführer 1 nehme an regimekritischen Demonstrationen teil, wurde nicht dargelegt, dass er seit er in der Schweiz weilt, exilpolitisch tätig ist. Auf Beschwerdeebene wurde eine Bestätigung der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers 1 bei der PDKS (Kurdische Demokratische Partei in Syrien) zu den Akten gereicht. Der Beschwerdeführer 1 hat im vorinstanzlichen Verfahren kein Engagement für die PDKS erwähnt. Auch in der Beschwerdeschrift wurde eine Tätigkeit für die PDKS in keiner Weise näher dargelegt. Da die Bestätigung lediglich in Kopie vorliegt und der Beschwerdeführer 1 seine exilpolitischen Tätigkeiten nicht benennt, ergeben sich erhebliche Zweifel an der behaupteten Mitgliedschaft. Eine Gefährdung des Beschwerdeführers 1 aufgrund einer allfälligen Zugehörigkeit zur PDKS erscheint jedenfalls nicht naheliegend, da nicht davon auszugehen ist, dass die syrischen Behörden von der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers überhaupt Kenntnis hätten, da er sich in keiner Weise exponiert betätigt hat. Damit ist nicht von einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers 1 vor einer zukünftigen Verfolgung durch das syrische Regime wegen exilpolitischer Tätigkeit auszugehen.

E. 6.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und deren Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug der Wegweisung wurde zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben und damit der allgemeinen Bürgerkriegssituation Rechnung getragen. Die Beschwerdeführenden verfügen damit über ein vorübergehendes Bleiberecht in der Schweiz. Diese Massnahme entsprechend der Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung hat nach wie vor Bestand.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts der Tatsache, dass mit Verfügung vom 29. August 2018 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von einer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenauflegung abzusehen. Praxisgemäss ist sodann eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen, wenn - wie vorliegend - eine Verfahrensverletzung (Akteneinsichtsrecht) auf Beschwerdeebene geheilt wird. Sie ist auf Grund der Akten (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und unter Berücksichtigung der Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 150.- festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.